

# **Gemeinde Schenkon**

## **Reglement**

### **über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund**

der

**Gemeinde Schenkon**

vom 29. November 2020

## Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1  Geltungsbereich und Inhalt .....	3
Art. 2  Grundsatz.....	3
Art. 3  Verwendung der Gebühren.....	3
Art. 4  Ausnahmen .....	3
II. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN .....	3
Art. 5  Gebührenpflicht .....	3
Art. 6  Kurzfristiges Parkieren.....	4
Art. 7  Längerfristiges Parkieren .....	4
Art. 8  Blaue Zone .....	4
Art. 9  Gebührenerhebung.....	4
Art. 10  Strafbestimmung.....	4
III. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN.....	5
Art. 11  Gebührenpflicht .....	5
Art. 12  Rechtsstellung des Fahrzeughalters .....	5
Art. 13  Berechtigte .....	5
Art. 14  Gebührenhöhe.....	5
Art. 15  Gebührenerhebung.....	5
Art. 16  Rückgabe .....	5
Art. 17  Entzug der Dauerparkkarte .....	6
Art. 18  Rechtsschutz .....	6
Art. 19  Strafbestimmung.....	6
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6
Art. 20  Vollzug.....	6
Art. 21  Vorbehalt .....	6
Art. 22  Inkrafttreten .....	6
Anhang I.....	7

Die Einwohnergemeinde Schenkon erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Schenkon.

<sup>2</sup> Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund.

<sup>3</sup> Massgebend ist der Plan im Anhang zum Reglement.

### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Schenkon können Parkgebühren erhoben und / oder die Parkdauer beschränkt werden.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Schenkon werden täglich 24 Stunden bewirtschaftet.

### **Art. 3 Verwendung der Gebühren**

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

### **Art. 4 Ausnahmen**

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon kann in Härtefällen, aus Überlegungen der Zweckmässigkeit oder im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Parkgebühren und / oder der Parkdauer in räumlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht bewilligen.

## **II. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN**

### **Art. 5 Gebührenpflicht**

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr pro Fahrzeug zu entrichten.

## **Art. 6 Kurzfristiges Parkieren**

<sup>1</sup> Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von 90 Minuten.

<sup>2</sup> Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt pro Stunde:  
mind. Fr. 1.00 bis max. Fr. 5.00

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in einer Verordnung fest.

<sup>4</sup> Auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung sowie des Begegnungszentrums (Parz. Nr. 393) sind die ersten 90 Minuten gratis.

## **Art. 7 Längerfristiges Parkieren**

<sup>1</sup> Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als 90 Minuten.

<sup>2</sup> Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt pro Stunde:  
mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 5.00

<sup>3</sup> Die Gebühr für eine Tageskarte (12 Stunden) beträgt:  
mind. Fr. 5.00 bis max. Fr. 10.00

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkiergebühr in einer Verordnung fest.

<sup>5</sup> Die Gebühren für markierte Carsharing Abstellplätze (Heimstandort) werden in einem separaten Vertrag vereinbart.

<sup>6</sup> Auf der alten Geuenseestrasse (Krummbachstrasse) Parz. Nr. 733, GB Schenkon gilt von Montag bis Sonntag die Höchstparkierzeit von vier Stunden. Diese kann nur einmal innerhalb von 12 Stunden beansprucht werden.

## **Art. 8 Blaue Zone**

Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierflächen als «Blaue Zone» erklären, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

## **Art. 9 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die Gebühren auf öffentlichem Grund werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst oder auf eine andere vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

## **Art. 10 Strafbestimmung**

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren gehandelt.

### III. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

#### Art. 11 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Berechtigte Fahrzeughalter gemäss Art. 13, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens sechs Stunden.

#### Art. 12 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

<sup>1</sup> Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

#### Art. 13 Berechtigte

<sup>1</sup> Folgende Halter von Motorfahrzeugen, können Parkkarten auf der Parzelle Nr. 393 beantragen:

a) Angestellte der Gemeindeverwaltung und Lehrpersonen der Gemeinde Schenkon.

<sup>2</sup> Für Baustellen und Servicearbeiten kann der Gemeinderat eine besondere Regelung erlassen (Handwerkerparkkarte).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten beschränken.

#### Art. 14 Gebührenhöhe

<sup>1</sup> Die Dauerparkiergebühr beträgt:

a. für das Dauerparkieren pro Monat	mind. Fr. 40.00	bis	max. Fr. 80.00
b. für das Dauerparkieren pro Jahr	mind. Fr. 400.00	bis	max. Fr. 800.00
c. für Handwerker pro Tag	mind. Fr. 4.00	bis	max. Fr. 8.00
d. für Handwerker pro Woche	mind. Fr. 15.00	bis	max. Fr. 30.00

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Dauerparkiergebühr in einer Verordnung fest.

<sup>3</sup> Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für maximal zwölf Monate erhoben.

<sup>4</sup> Dauerparkkarten werden jeweils auf den 1. oder den 15. des Monats ausgestellt.

#### Art. 15 Gebührenerhebung

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

#### Art. 16 Rückgabe

Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen Monate zinslos abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

### **Art. 17 Entzug der Dauerparkkarte**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon kann Bewilligungen dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

<sup>2</sup> Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

### **Art. 18 Rechtsschutz**

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

### **Art. 19 Strafbestimmung**

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung Schenkon.

### **Art. 21 Vorbehalt**

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schenkon, 29. November 2020

#### **GEMEINDERAT SCHENKON**






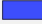
Patrick Ineichen  
Gemeindepräsident



Reto Weibel  
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 beschlossen.

**Legende:**

	Parkplatz Begnungszentrum	Parz. Nr. 393, GB Schenk	
	Parkplatz Gemeindeverwaltung	Parz. Nr. 393, GB Schenk	
	Parkplatz alte Geuenseestrasse (Krummbachstrasse)	Parz. Nr. 733, GB Schenk	Parkzeit max. 4 h
	Parkplatz unter der Autobahnbrücke Süd	Parz. Nr. 628, GB Schenk	Parkzeit max. 12 h

